Gemeinsame Hinweise

zum

Bildungs- und Teilhabepaket

der

Arbeitsgemeinschaft

der kommunalen Spitzenverbände

und des

Niedersächsischen Ministeriums für Soziales,

Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Quelle: www.fotolia.de

Vorwort

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 09. Februar 2010 dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII neu zu bemessen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren gezielter Förderung gelegt werden sollte. In der Folge ist mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 01. Januar 2011 das „Bildungs- und Teilhabepaket“ eingeführt worden. Der Erkenntnis folgend, dass Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche der Schlüssel zur Herstellung von Chancengleichheit sind, regelt dieses Ansprüche von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder aber Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

In Niedersachsen setzen die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover das Bildungs- und Teilhabepaket in eigener Zuständigkeit um.

Um den hierbei auftretenden Fragen zu begegnen, ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus kommunalen Praktikern, den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens und dem Land Niedersachsen gebildet worden. Diese hat auf der Grundlage der sich aus der praktischen Umsetzung vor Ort ergebenden Probleme die nachfolgenden Gemeinsamen Hinweise zur Durchführung und zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erarbeitet.
Sie sollen den Entscheidungsträgern vor Ort als Hilfestellung dienen, ohne in die eigene Zuständigkeit der kommunalen Träger einzugreifen.

Die Klärung der sich mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ergebenden Fragen ist damit nicht als abgeschlossen zu betrachten. Sie ist als fortlaufender Prozess anzusehen, der auch in Zukunft die enge Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Trägern, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen erforderlich macht. Es ist das gemeinsame Ziel, den hier eingeschlagenen Weg im Interesse der Kinder und Jugendlichen weiter zu beschreiten.

Hannover, Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

I. SGB II
1. Zuständigkeiten 4
2. Allgemeines 4
3. Anspruchsberechtigte 4
4. Antragserfordernis 5
5. Bewilligungszeitraum 6
6. Leistungserbringung 6
7. Nachträgliche Erstattung 7
8. Konkurrenzen / Leistungsausschluss 8
8.1. BAföG 8
8.2. Kinder in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII 9
9. Ausflüge und Klassenfahrten - § 28 Abs. 2 SGB II 9
9.1. Anspruchsberechtigte 9
9.2. Schulausflüge / Klassenfahrten 9
9.2.1. Schulausflüge 9
9.2.2. Klassenfahrten 10
9.2.3. Umfang 11
9.3. Ausflüge und Fahrten von Kindertagesstätten 11
10. Schulbedarf - § 28 Abs. 3 SGB II 12
10.1. Anspruchsberechtigte 12
10.2. Stichtagsregelung 12
11. Schülerbeförderungskosten - § 28 Abs. 4 SGB II 12
11.1. Anspruchsberechtigte 12
11.2. Voraussetzungen 13
11.2.1. Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs 13
11.2.2. Angewiesenheit 13
11.2.3. Erforderliche tatsächliche Aufwendungen 14
11.3. Keine Übernahme durch Dritte 14
11.4. Zumutbarkeit / Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen 15
12. Lernförderung - § 28 Abs. 5 SGB II 16
12.1. Anspruchsberechtigte 16
12.2. Voraussetzungen 16
12.2.1. Schulische Angebote ergänzend 16

12.2.2. Geeignetheit 16
12.2.3. Erforderlichkeit 17
12.2.4. Angemessenheit 18
13. Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 6 SGB II 19
13.1. Anspruchsberechtigte 19
13.2. Verhältnis SGB II – SGB VIII 19
13.3. Umfang 20
13.4. Schulische Verantwortung 20
13.5. Verfahren 20
14. Soziale und kulturelle Teilhabe - § 28 Abs. 7 SGB II 22
14.1. Anspruchsberechtigte 22
14.2. Mitgliedsbeiträge Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (Nr. 1 22
14.3. Künstlerisch-kulturelle Bildung (Nr. 2) 25
14.4. Freizeiten (Nr. 3) 25
14.5. Ansparmöglichkeiten 25

II. SGB XII 26
1. Zuständigkeiten 26
2. Allgemeines 26
3. Bildungs- und Teilhabeleistungen in Einrichtungen 26
3.1. Stationäre Einrichtungen 26
3.2. Teilstationäre Einrichtungen 27
4. Leistungsberechtigung bei Unterbringung in anderer Familie 28
5. Rundungsregelung 28

III. BKGG 28
1. Zuständigkeiten 28
2. Allgemeines 29
3. Antragserfordernis 29
4. BAföG 29
5. Anspruchsberechtigte 29
6. Stichtagsregelung 29
7. Rückwirkende Gewährung von Leistungen 30

7.1. Rückwirkende Beantragung von Leistungen für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.05.2011 30
7.2. Rückwirkende Beantragung von Leistungen für Zeiten ab dem 01.06.2011 30
8. Rechtsweg 31

IV: AsylbLG 31
1. § 2 AsylbLG 31
2. § 3 AsylbLG 31

V. Schulsozialarbeit 32
1. Allgemeines 32
2. Verwendungsnachweis 34
3. Übertragbarkeit 34

I. SGB II

1. Zuständigkeiten

Träger der Leistungen nach § 28 SGB II sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover (kommunale Träger) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB II. Sie nehmen diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr und haben die Möglichkeit die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung heranzuziehen (§ 3 Nds. AG SGB II).

2. Allgemeines

Gem. § 28 Abs. 1 SGB II werden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt und sind mithin **bedarfserhöhend** ausgestaltet, d. h. sie sind für sich geeignet Hilfebedürftigkeit auszulösen. Somit kann ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen auch bestehen, wenn keine Regelleistungen erbracht werden oder die leistungsberechtigte Person nicht der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnen ist (siehe § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

3. Anspruchsberechtigte

Der Kreis der Anspruchsberechtigten für die Bedarfe für Bildung einerseits und Teilhabe andererseits ist unterschiedlich ausgestaltet:

Bedarfe für Teilhabe werden für alle leistungsberechtigten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Zur Altersbegrenzung bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 1 SGB II ausgeführt, dass „die Beschränkung auf Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

der legitimen Erwartung Rechnung trägt, dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte".

Zur Definition der **„allgemein- oder berufsbildenden Schule“** ist § 5 NSchG heranzuziehen. Eine Volkshochschule beispielsweise ist keine Schule in diesem Sinne. Demgegenüber ist es nicht Voraussetzung, dass es sich um eine staatliche Schule handelt.

4. Antragserfordernis

Mit Ausnahme der Leistungen für das Schulbedarfspaket sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Das im Gesetz normierte Antragserfordernis ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diesem kann auch mit einem Antrag dem Grunde nach bzw. dem sogenannten „Globalantrag“ Rechnung getragen und damit das Verfahren für die Leistungsträger aber auch für die leistungsberechtigten Personen vereinfacht werden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusammen mit dem Grundantrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach beantragt werden können, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs ergibt. Die Gestaltung ist hierbei offen, so dass auch ein mündlicher oder konkludent gestellter Antrag zulässig ist. Um eine ordnungsgemäße weitere Bearbeitung/Bescheidung sicherstellen zu können, ist allerdings auch in diesen Fällen eine Dokumentation der Anträge in den Leistungsakten erforderlich.

Die spätere Konkretisierung des Antrages kann sowohl durch die leistungsberechtigte Person als auch durch den Leistungserbringer geschehen. Dabei sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass eine Bescheidung erst nach Konkretisierung erfolgt. Die Bescheidung der Anträge kann dann außer durch Bewilligungsbescheid auch konkludent durch Erbringung der Leistung oder Aushändigung eines Gutscheins oder eines Dokuments erfolgen, mit dem der Inhaber die Berechtigung zum Bezug einer zwischen dem Träger und dem

Erbringer der Leistung vereinbarten Sach- oder Dienstleistung nachweist. Auch in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Bewilligung der Leistung dokumentiert wird.

Auch wenn es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ein bundeseinheitliches Formular für den Antrag dem Grunde nach bzw. den „Globalantrag“ nach derzeitigem Sachstand nicht geben wird, hat jeder einzelne kommunale Träger die Möglichkeit, einen entsprechenden Vordruck zu erstellen, der dann den Antragsunterlagen im Versand beigefügt oder vom Sachbearbeiter an die leistungsberechtigte Person ausgehändigt werden kann.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, einen Antrag dem Grunde nach bzw. einen „Globalantrag“ auch für den Personenkreis nach dem SGB XII bzw. BKGG zuzulassen. Auf den diesbezüglichen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 16.12.2011 wird hingewiesen.

5. Bewilligungszeitraum

Hinsichtlich der Frage, ob der Bewilligungszeitraum für die BuT-Leistungen deckungsgleich mit dem der Grundleistung sein muss, lässt das Gesetz rechtlich beide Möglichkeiten zu. Auch in der Praxis wird die Frage unterschiedlich beantwortet. Bei der Wahl eines längeren Bewilligungszeitraumes für die BuT-Leistungen als für die Grundleistungen ist zu berücksichtigten, dass bei einem Wegfall der Leistungsberechtigung Probleme der Rückforderung der BuT-Leistungen auftreten können.

6. Leistungserbringung

Gem. § 29 Abs. 1 SGB II werden Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II durch Sach- und Dienstleistungen erbracht, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe.

Gutscheine können nach § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden (Ermessenentscheidung). Diese Regelung dient nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch der Flexibilisierung der Inanspruchnahmemöglichkeiten. Darüber hinaus ist die Gültigkeit der Gutscheine angemessen zu befristen (Satz 4 der Vorschrift). Insoweit differenziert der Gesetzestext zwischen dem Zeitraum, für den Leistungen bewilligt werden und dem Zeitraum innerhalb dessen der Gutschein eingelöst werden kann. Das Gesetz schreibt in den Fällen der Gutscheinausgabe die Befristung zwingend vor, wobei die Dauer der Befristung sich nach dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ richtet. Mit der Befristung soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404 S. 109) „die Zuordnung zur gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit und zu den Haushaltsjahren“ gewährleistet werden. Dabei hat sich der Umfang der Befristung an dem Gegenstand des Gutscheins zu orientieren. So kann sich die Befristung der Gutscheine für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung z.B. am Schulhalbjahr orientieren. Bei Gutscheinen für die sozio-kulturelle Teilhabe bietet sich dagegen eine Befristung auf 12 Monate an, um den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen Dispositionsfreiheit einzuräumen und insbesondere Ansparungen z.B. für Ferienfreizeiten zu ermöglichen. Im Ergebnis kann sich die Gültigkeit des Gutscheins auch über den jeweiligen Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken.

Wird der Gutschein bis zum Ende der Befristung nicht eingelöst, verfällt dieser. Zu unterscheiden von dem Enddatum, bis zu dem der Gutschein durch die leistungsberechtigte Person eingelöst werden kann, ist der Zeitraum innerhalb dessen der Leistungserbringer den Gutschein mit dem Leistungsträger abgerechnet haben muss. Die Abrechnung des Gutscheins zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger kann - unter der Voraussetzung, dass die leistungsberechtigte Person den Gutschein vor Ablauf der Befristung beim Leistungserbringer eingelöst hat - auch noch nach Ablauf der Befristung erfolgen.

7. Nachträgliche Erstattung

Bis auf das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderungskosten werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets als Sach- und Dienstleistungen erbracht. Somit ist eine Erstattung von verauslagten Mitteln an die

leistungsberechtigte Person grundsätzlich nicht zulässig. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Fallkonstellationen auftreten, in denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- und Dienstleistungen faktisch nicht möglich ist und damit eine Deckung des verfassungsrechtlich garantierten sozio-kulturellen Existenzminimums nicht sichergestellt werden kann.

Es besteht daher zwischen Bund und Ländern Konsens, dass ein Anspruch auf Erstattung der zur Selbstbeschaffung verauslagten Mittel **ausnahmsweise** dann vorliegt, wenn dies aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 1 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG) geboten ist. Hiervon betroffen sind insbesondere Fallkonstellationen, bei denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der leistungsberechtigten Person nicht möglich gewesen ist. Hierzu gehören insbesondere:

- Typische Bargeschäfte, z.B. Fahrkarten für den ÖPVN, eintägige Ausflüge
- Kurzfristige Bedarfslagen, bei denen eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich ist
- Erstattung bei rechtzeitig gestelltem Antrag, wenn die Bescheiderteilung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder der Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde

Im Übrigen müssen die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung zum Zeitpunkt der Bedarfsdeckung erfüllt gewesen sein.

8. Konkurrenzen / Leistungsausschluss

8.1. BAföG

Personen, die unter den Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II fallen, haben keinen Anspruch auf Regelleistungen nach dem SGB II und damit auch keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach § 28 SGB II. Anders verhält es sich, wenn § 7 Abs. 6 SGB II zur Anwendung kommt. Nur in diesen Ausnahmefällen ist der Zugang zu § 28 SGB II eröffnet.

8.2. Kinder in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII

Die Leistungsberechtigung nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII allein löst keinen Anspruch auf BuT-Leistungen aus. Kinder in Pflegefamilien können nur dann einen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, wenn die Voraussetzungen des SGB II, SGB XII oder des § 6b BKGG erfüllt sind.

9. Ausflüge und Klassenfahrten - § 28 Abs. 2 SGB II

9.1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind neben Schülerinnen und Schülern dem Wortlaut nach auch Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen. Zur Definition wird auf § 22 Abs. 1 SGB VIII verwiesen. Es muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegen. Zu den Tageseinrichtungen für Kinder gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) u. a. Krippen, Kindergärten und Horte. Die Vorschrift ist weit auszulegen und auch auf die Kinder anzuwenden, die sich in der Kindertagespflege befinden.

Keine Anwendung findet die Vorschrift auf **Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII**. Hierbei handelt es sich weder um eine Kindertageseinrichtung noch um eine Einrichtung der Tagespflege. Eine Tagesgruppe ist vielmehr dem System der Hilfe zur Erziehung zuzuordnen und unterscheidet sich von der Tagespflege nach § 23 SGB VIII durch ihre pädagogische Zielsetzung. Sie geht insoweit über die typische Betreuungs- und Erziehungsfunktion hinaus.

9.2. Schulausflüge / Klassenfahrten

9.2.1. Schulausflüge

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II erweitert den bisher in § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II geregelten Bedarf auch auf **eintägige** Schulausflüge und trägt damit den Anregungen der schulischen Praxis Rechnung, den Schülerinnen und Schülern auch für diese Veranstaltungen eine gleichberechtigte Teilnahme, losgelöst von der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern zu ermöglichen.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Die Entscheidung hierüber wird von dem jeweiligen Schulleiter bzw. der jeweiligen Schulleiterin getroffen. Darüber hinaus ist im Regelfall das tatsächliche

Verlassen des Schulgeländes erforderlich. Aufwendungen für Veranstaltungen, die im Schulgebäude selbst stattfinden, sind daher im Regelfall von der Vorschrift nicht erfasst.

9.2.2. Klassenfahrten

Es muss sich um eine **„mehrtägige Klassenfahrt im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen“** handeln. Durch die Verbindung der Begriffe mehrtägige Klassenfahrt und schulrechtliche Bestimmungen wird bundesrechtlich festgelegt, dass nur Leistungen zu erbringen sind für Kosten, die durch eine schulische Veranstaltung entstanden sind, die mit mehr als nur einem Schüler und für mehr als einen Tag durchgeführt wird und bei der es sich um eine „Fahrt“, also eine Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet, handelt (vgl. BSG vom 22.11.2011, B 4 AS 204/10R). Ob sich die Fahrt im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ bewegt, bestimmt sich im Wesentlichen nach den Voraussetzungen des Nds. Schulfahrtenerlasses (RdErl. d. MK vom 10.01.2006 – 35-82 021 – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2008 (SVBl. 2006, 38, 2008 Nr. 8, S. 245 – VORIS Nr. 22410)).

Die Schulen können seit dem 01.08.2007 nach Nr. I 13 des RdErl. d. MK über die Übertragung weiterer Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen vom 09.06.2007 (SVBl. S. 241), geändert durch RdErl. d. MK v. 08.07.2009 (SVBl. S. 333), bezüglich der Dauer und der Zielorte von Schulfahrten, der Schullandheimaufenthalte und der Schüleraustauschfahrten ins Ausland abweichend vom Schulfahrtenerlass eigene Regelungen festlegen.

Um eine „mehrtägige Klassenfahrt“ handelt es sich demzufolge nicht nur bei Klassenfahrten im herkömmlichen Sinne, die im eigentlichen Klassenverband abgehalten werden, sondern auch bei Fahrten, bei denen Schülergruppen ausschließlich für die Fahrt zusammengefasst werden, wie z. B. bei Kursfahrten, Orchesterfahrten, Skifahrten u. ä. aber auch bei einer bis zu 14-tägigen Schüleraustauschfahrt ins Ausland.

9.2.3. Umfang

Die Übernahme von mehr als einer mehrtägigen Fahrt je Schuljahr ist möglich, sofern diese von den Voraussetzungen des Nds. Schulfahrtenerlasses umfasst ist.

§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB II sieht keine Begrenzung der zu übernehmenden Aufwendungen vor, die Übernahme erfolgt vielmehr in tatsächlicher Höhe. Demzufolge sind auch kostenintensive Fahrten zu übernehmen. (vgl. BSG a. a. O). Erfasst sind nur die durch die Fahrt selbst verursachten Aufwendungen, d. h. solche, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind, wie z. B. Reise- und Unterkunftskosten und Eintrittsgelder. Nicht erfasst sind Aufwendungen, die durch die Schüler selbst verursacht werden, wie z. B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben. Diese Aufwendungen sind aus dem Regelbedarf zu decken.

Passbeschaffungskosten für einen Personalausweis zählen nicht zu den Ausgaben, die originär durch die Klassenfahrt veranlasst werden. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mit berücksichtigt und aus dem Regelbedarf zu bezahlen.

Die Aufwendungen für **notwendige Begleitpersonen** beispielsweise bei Menschen mit Behinderungen stellen eine Leistung der Eingliederungshilfe dar.

9.3. Ausflüge und Fahrten von Kindertagesstätten

Für Ausflüge und Fahrten von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die vorstehenden Ausführungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II entsprechend.

Für Tageseinrichtungen für Kinder gibt es jedoch entgegen der Regelung für Schulen keine dem Begriff „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ vergleichbare Regelung. Daher ist für die Beurteilung, ob die Aufwendungen für die Fahrt für eine Tageseinrichtung für Kinder anerkannt werden können - sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - entscheidend, ob es sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung handelt, die in der sachlichen und organisatorischen Verantwortung der Tageseinrichtung durchgeführt wird.

10. Schulbedarf - § 28 Abs. 3 SGB II

10.1. Anspruchsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 Abs. 1 SGB II (s. o. I.3).
Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, sind keine Schülerinnen und Schüler im Sinne des Nds. Schulgesetzes und gehören nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Der Besuch des Schulkindergartens ist dem Schulbesuch nicht gleichgestellt. Ein Kind, das den Schulkindergarten besucht, ist vielmehr vom Schulbesuch zurückgestellt (§ 64 Abs. 2 NSchG).

Es entspricht dem Sinn und Zweck des § 28 Abs. 3 SGB II, dass anspruchsberechtigt - bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen - auch die Kinder sind, deren Schuljahr zum 01.08. beginnt, die jedoch aufgrund des späten Endes der Sommerferien erst zu einem später liegenden Zeitpunkt eingeschult werden.

10.2. Stichtagsregelung

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden zum 01. August 70 Euro und zum 01. Februar 30 Euro berücksichtigt. Abweichend von der Vorgängerregelung sieht die aktuelle Gesetzesfassung nunmehr zwei Stichtage vor. Schülerinnen und Schüler, die sich zu diesen Stichtagen nicht im Leistungsbezug befinden, haben keinen Leistungsanspruch. Setzt der Leistungsbezug jedoch erst nach dem 01. August ein, kann zum Stichtag 01. Februar das Schulbedarfspaket in Höhe von 30 Euro bewilligt werden.

Gem. § 77 Abs. 7 SGB II wurde der Bedarf für das Schulbedarfspaket erstmals zum 01.08.2011 anerkannt.

11. Schülerbeförderungskosten - § 28 Abs. 4 SGB II

11.1. Anspruchsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 Abs. 1 SGB II (s. o. I.3).

Im Gegensatz zu anderen Teilaspekten des Bildungs- und Teilhabepakets wie z.B. beim Mittagessen oder bei den Schulausflügen ist in § 28 Abs. 4 SGB II eine entsprechende Anwendung für Kindertageseinrichtungen **nicht** vorgesehen. Insoweit gibt es im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für die Übernahme von Beförderungskosten zum Besuch einer Kindertagesstätte derzeit keine Rechtsgrundlage.

11.2. Voraussetzungen

Sind Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf die Schülerbeförderung angewiesen, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

11.2.1. Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs

Es muss sich um einen **Bildungsgang** im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) handeln. Bestimmend hierfür ist, dass jeder einzelnen Schulform (§ 5 Abs. 2 NSchG) in den §§ 6 bis 20 NSchG schulformbezogene eigene Inhalts- und Lernziele zugeordnet sind. Werden diese mit einheitlichen Bildungsangeboten verfolgt, liegt ein gemeinsamer einheitlicher Bildungsgang vor (vgl. Littmann, Komm. NSchG, zu § 59 Nr. 2.1). Eigene Bildungsgänge sind z. B. Fachrichtungen einzelner Schulformen der berufsbildenden Schulen, Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen Unterrichtsschwerpunkt oder mit einem musischen Schwerpunkt oder die einzelnen Zweige in der Kooperativen Gesamtschule.

11.2.2. Angewiesenheit

Zur Auslegung des Begriffs der „Angewiesenheit“ kann auf die regionalen Bestimmungen der **Kilometergrenzen** im Bereich der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG zurückgegriffen werden.

11.2.3. Erforderliche tatsächliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind nur dann erforderlich, wenn sie mit dem Schulbesuch im Zusammenhang stehen. Dies ist bei Fahrten zu **Schülerpraktika** oder zu Veranstaltungen wie dem Zukunftstag der Fall, wenn diese zum Unterricht zählen und die Kosten nicht im Rahmen des § 114 NSchG übernommen werden.

Fahrtkosten zu **Angeboten der Lernförderung oder Teilhabeleistungen** zählen nicht zu den erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Schulbesuch im o. g. Sinne. Inwieweit eine Übernahme von Fahrtkosten ausnahmsweise nach § 21 Abs. 6 SGB II in Betracht kommt, bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Bei der Beurteilung der **Erforderlichkeit** ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Es ist zunächst die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollten. Solange die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs möglich ist, werden die Kosten für Fahrgemeinschaften nur bis zur Höhe der Kosten des ÖPNV übernommen.

In Ausnahmefällen, wenn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist, können auch die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge übernommen werden.

11.3. Keine Übernahme durch Dritte

Eine Übernahme durch Dritte stellen beispielsweise die Regelungen über die Schülerbeförderung des § 114 NSchG dar.

Das NSchG regelt die Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und Sekundarbereichs I, der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen, der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen. Im Rahmen des § 114 NSchG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht unter den dort genannten Voraussetzungen (u.a. Mindestentfernung) grundsätzlich für den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform.

Auszug aus § 114 NSchG:

§ 114 Schülerbeförderung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Sie haben (…) die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. (…)

11.4. Zumutbarkeit / Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen

Die Frage, ob und in welcher Höhe regelbedarfsrelevante Positionen in Abzug zu bringen sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in seinem Schreiben vom 05.01.2012 und den diesbezüglichen Erläuterungen vom 20.03.2012 Ausführungen zur Herleitung der Richtwerte für den Eigenanteil bei der Schülerbeförderung gemacht, die zur Orientierung herangezogen werden können.

Demzufolge kommt eine Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen nur dann in Betracht, wenn die Schülermonatsfahrkarte nicht ausschließlich für den Weg zur Schule und von dort nach Hause verwendet werden kann.

Auch hinsichtlich der Höhe des im Regelbedarf enthaltenen Anteils können die Ausführungen als Anhaltspunkt dienen, so dass im Regelfall von einem Betrag von 5 Euro auszugehen ist, sofern im Einzelfall keine weitergehenden Erkenntnisse vorliegen.

12. Lernförderung - § 28 Abs. 5 SGB II

12.1. Anspruchsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 Abs. 1 SGB II (s. o. I.3).

12.2. Voraussetzungen

Die Lernförderung muss schulische Angebote ergänzen, geeignet und zusätzlich erforderlich sowie angemessen sein.

Keine Lernförderung in diesem Sinne ist eine Lerntherapie beispielsweise bei Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie.

12.2.1. Schulische Angebote ergänzend

In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass die unmittelbaren schulischen Angebote in jedem Fall Vorrang haben und nur dann, wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, außerschulische Lernförderung in Betracht kommt (vgl. BR-Drs. 661/10, S. 170).

Der Leistungsträger benötigt für die Bewilligung eine Bestätigung der Schule hinsichtlich des bestehenden Bedarfs und der Frage, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen (vgl. Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 18.05.2011, 23-81 629). Hierfür ist ein entsprechender Vordruck für die Schulen erstellt worden. Dieser gibt den Lehrkräften eine formale Orientierungshilfe, um im Sinne der Gesetzesbegründung zu handeln und eine Gewichtung der Lernförderbedarfe vornehmen zu können.

12.2.2. Geeignetheit

Die Lernförderung ist geeignet, wenn es möglich und erfolgversprechend ist, mit ihr bestehende Defizite zu kompensieren. Lernförderung ist als Ausnahme zu betrachten und in der Regel nur kurzzeitig erforderlich, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beseitigen.

Insoweit ist es unerheblich, ob es sich um gewerbliche oder nichtgewerbliche Anbieter handelt. Die Geeignetheit ist vom Leistungsträger (ggf. durch Vorlage von Referenzen) in eigener Zuständigkeit festzustellen.

Bei einem festgestellten außerschulischen Lernförderbedarf muss das Angebot geeignet sein, die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Empfehlung hinsichtlich Umfang und Dauer der Lernförderung richtet sich maßgeblich nach dem vom Lehrer / von der Lehrerin bestätigten individuellen Förderbedarf des Kindes und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Als geeignete Lernförderung kann im Einzelfall auch eine **Hausaufgabenhilfe** in Betracht kommen.

12.2.3. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit bezieht sich laut der Gesetzesbegründung auf das **wesentliche Lernziel**[1], das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes ergibt. Weiterhin heißt es dort, dass „das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Lernniveau“ ist. Eine gefährdete Versetzung bildet daher lediglich im Regelfall das Entscheidungskriterium, stellt aber keineswegs ein Ausschlusskriterium, etwa für Schüler in Klassenstufen ohne Versetzung, dar. Im Übrigen beschränkt sich das Lernziel nicht ausschließlich auf die Versetzung, sondern kann auch in der Erreichung eines ausreichenden Lernniveaus liegen. So kann die Erreichung der wesentlichen Lernziele z. B. nur in einem Fach gefährdet sein, wodurch zwar nicht die Versetzung bedroht ist, gleichwohl eine Lernförderung aber erforderlich wäre.

Auch liegt eine Gefährdung der Versetzung nicht erst vor, wenn diese auf dem Zeugnis oder per „Blauem Brief“ dokumentiert wurde, sondern kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr von den Lehrkräften prognostiziert werden. Es kann Fälle geben, in denen diese Prognose bereits zu Beginn des Jahres getroffen werden wird. So kann eine Versetzung zwar noch erfolgt sein, die Schülerin oder der Schüler jedoch trotzdem unter Berücksichtigung der Anforderungen

[1] Gemeint sind hiermit die zu erwerbenden Kompetenzen, wie sie in den curricularen Vorgaben beschrieben sind

der nächsten Klassenstufe über ein nicht ausreichendes Lernniveau verfügen. In solch einem Fall ist es wichtig, gleich zu Beginn eines Schuljahres gegenzusteuern, da andernfalls der Wissensrückstand so groß wird, dass im späteren Verlauf des Schuljahres eine Versetzung gefährdet sein könnte oder bereits unwahrscheinlich wird.

Auch in Förderschulen sind Lernziele zu erreichen, so dass im Einzelfall auch hier Lernförderbedarfe denkbar sind.

Kein wesentliches Lernziel ist hingegen das Erreichen einer Empfehlung für eine bessere Schulart. Die Erforderlichkeit ist ebenfalls zu verneinen, wenn Lernschwächen entstanden sind, weil Schülerinnen und Schüler unentschuldigt gefehlt haben.

12.2.4. Angemessenheit

Die Frage der Angemessenheit bezieht sich auf die Höhe der Kosten und den Umfang der Lernförderung. Angemessen ist eine Lernförderung nach der Gesetzesbegründung, „wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift“.

Die Einschätzung der Angemessenheit der **Preise** je Fördereinheit ist vom örtlichen Träger in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, da diese regional unterschiedlich ausfallen. Vorauszusetzen ist hier unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Markterkundung, die Aufschluss über das günstigste Angebot im unteren Preissegment gibt.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, eine **einmalige Anmeldegebühr** als Kosten der Lernförderung zu übernehmen, soweit diese unter Berücksichtigung der örtlichen Angebotsstruktur und der örtlichen Preise als angemessen anzusehen ist.

Die Erforderlichkeit der Übernahme von **Kosten zur Erstellung eines pädagogischen Gutachtens** muss in der Regel verneint werden, da der Lernförderbedarf bereits von der Schule bestätigt wird.

Die **Dauer** einer Nachhilfestunde richtet sich nach dem pädagogisch-didaktischem Konzept des jeweiligen Anbieters. Um eine Vergleichbarkeit der Kosten sicherzustellen, ist eine Ermittlung der Kosten für 60 Minuten erforderlich.

Die Rechtsfolgen eines **unentschuldigten Fernbleibens** einer Schülerin oder eines Schülers von der bewilligten Lernförderung sind abhängig von den vertraglichen Regelungen zwischen dem kommunalen Träger und dem Anbieter. Sofern danach das Entgelt auch bei unentschuldigtem Fernbleiben zu entrichten ist, ist eine Rückforderung dem Leistungsanbieter gegenüber nicht möglich. Bei wiederholtem Fehlen ist zu prüfen, ob die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist, weil die Eignung der Maßnahme nicht mehr besteht (§ 48 SGB X).

13. Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 6 SGB II

13.1. Anspruchsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen Schülerinnen und Schüler i. S. d. Abs. 1 sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Auch **Tagesmütter** fallen unter den Begriff der Kindertagespflege, wenn es sich bei ihnen um geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 43 SGB VIII handelt (§§ 22, 23 SGB VIII).

Bis zum 31.12.2013 werden für Schülerinnen und Schüler auch die Mehrkosten eines Mittagessens in einer Tageseinrichtung i. S. d. § 22 SGB VIII (Horte) übernommen (§ 28 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II).

13.2. Verhältnis SGB II – SGB VIII

Abweichend vom Grundsatz des Vorranges der Leistungen nach dem SGB VIII vor denen des SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) ist für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geregelt,

dass bei Leistungskonkurrenz die Leistungsansprüche nach dem SGB II vorrangig sind.

13.3. Umfang

Übernommen werden bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen. Hierzu zählen auch Aufwendungen, die dem Kind den Zugang zum Mittagessen ermöglichen (z.B. Pfandgebühren). Die Frage, ob eine **gemeinschaftliche** Mittagsverpflegung vorliegt, ist nicht in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Personen zu beantworten, sondern in Abgrenzung zu einer individuell organisierten Versorgung. **Mehraufwendung** ist der Betrag, um den der Preis für das tägliche Mittagessen über dem anzurechnenden Eigenanteil von 1 Euro (§ 9 RBEG) liegt. Übernommen werden die Aufwendungen für die **Mittagsverpflegung**, hierunter fällt nicht das Frühstück. Sie umfasst aber auch Getränke.

13.4. Schulische Verantwortung

Das Mittagessen liegt dann in schulischer Verantwortung, wenn die Schule das Angebot unter ihrer Verantwortung organisiert. Wird es durch Andere angeboten bzw. ausgerichtet, muss es aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet sein. Wird im Rahmen eines schulischen Angebots während der Ferienzeit ein Mittagessen angeboten, können die hierfür entstehenden Mehraufwendungen ebenfalls nur dann übernommen werden, wenn die schulische Verantwortung gegeben ist.

Nicht erforderlich ist, dass das Mittagessen in den Räumen der Schule angeboten wird.

13.5. Verfahren

Bei der Frage, wie die Leistungen gewährt werden, sind zunächst die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren zu berücksichtigen. Der Leistungsberechtigte (LB) hat gegenüber dem Leistungsträger (LT) gem. § 28 Abs. 6 SGB II einen Anspruch auf Übernahme / Tragung der entstehenden Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen.

Die Form der Leistungserbringung bestimmt der kommunale Träger. Zwar nennt das Gesetz ausdrücklich (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II) personalisierte Gutscheine und Direktzahlung, jedoch ist diese Aufzählung nicht abschließend („insbesondere“). In Betracht kommen auch andere Formen wie z. B. Aufladung von Chipkarten, Aushändigung von Ausweisen usw..

Eine Pauschalierung ist bei der Ermittlung des Bedarfs bei Schülern hinsichtlich der Anzahl der Schultage zulässig. Im Übrigen ist darauf abzustellen, ob der Leistungserbringer andere als tageweise Bezahlung verlangt. Ist (insbesondere in Kita) eine monatsweise z. T. sogar jahresweise Bezahlung vertraglich bedingt, muss dem auch bei der Bewilligung Rechnung getragen werden. Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen den Eigenanteil unter Berücksichtigung der üblichen Ferien und anderen Abwesenheitszeiten pauschal zu berücksichtigen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II kann der kommunale Träger mit dem Anbieter pauschal abrechnen. In diesem Zusammenhang führt in der Praxis die Berücksichtigung des Eigenanteils von einem Euro pro Mittagessen zu Schwierigkeiten. Aufgrund der unterschiedlichen Abrechnungssysteme der einzelnen Essensanbieter ist hier eine individuelle Lösungsmöglichkeit zu suchen. In Betracht kommt hier auch eine pauschale Ermittlung des Eigenanteils.

Bei der Übernahme des Eigenanteils von einem Euro durch die Kommune im Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen hat diese einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Übernahme ist zum einen durch die Kommune für Leistungsbezieher des Bildungs- und Teilhabepakets möglich. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung als Einkommen. Gem. § 11 a Abs. 5 Nr. 2 SGB II sind Zuwendungen oder Zuschüsse, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Die Übernahme des Eigenanteils von 1 Euro durch die

Gemeinde beeinflusst die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Die Kommune hat auch die Möglichkeit, das Mittagessen für alle Kinder mit einem Euro im Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen zu bezuschussen. Insoweit bestehen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, wenn bei den Berechtigten für Bildungs- und Teilhabeleistungen damit der nach § 5a Nr. 3 Alg II-Verordnung i. V. m. § 9 RBEG zu leistende Eigenanteil abgedeckt und für alle anderen Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung der Essenspreis um 1 € gesenkt wird. Im Ergebnis würden alle Essensteilnehmer entsprechend der Zielsetzung der freiwilligen kommunalen Leistung um 1 € entlastet werden.

14. Soziale und kulturelle Teilhabe - § 28 Abs. 7 SGB II

Durch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. **Fahrtkosten** gehören nicht zu den hiernach anerkannten Bedarfen. Ebenso hat eine Abgrenzung zu privaten Freizeiten und individuellen Freizeitgestaltungen zu erfolgen. Rein private Unternehmungen mit der Familie fallen ebenso wenig unter den Begriff der sozialen und kulturellen Teilhabe wie der Besuch von Kinoveranstaltungen zur bloßen Unterhaltung.

14.1. Anspruchsberechtigte

Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

14.2. Mitgliedsbeiträge Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (Nr. 1)

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zielen auf außerschulische Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab. Hiermit wird eine Abgrenzung zu den schulischen Angeboten vorgenommen, an denen die Schüler

verpflichtend teilzunehmen haben. Unabhängig davon kann jedoch auch eine Schule oder aber eine Kindertagesstätte neben Vereinen, Verbänden oder kommerziellen Anbietern, zusätzliche kostenpflichtige Angebote, wie z. B. Computer- oder Englischkurse oder Foto-AGs anbieten.
Die in diesen Fällen erforderliche Abgrenzung kann nach folgenden Kriterien erfolgen:

- zusätzliches kostenpflichtiges Angebot der Schule / der Kindertagesstätte
- freiwillige Teilnahme
- Schule tritt für das Angebot als einer von mehreren Anbietern auf
- Angebot ist kein Bestandteil des regulären Unterrichts

Im Ergebnis können damit für Kurse und Lehrgänge, die zwar im schulischen Kontext und in der Kindertagesstätte stattfinden, aber nicht dem Kernangebot dieser Institutionen zuzurechnen sind, Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II eingesetzt werden.

Inwieweit die Kosten für eine von der Schule durchgeführte **Projektwoche** im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II übernommen werden können, ist maßgeblich davon abhängig, ob es sich um eine Pflichtveranstaltung oder ein ergänzendes Angebot der Schule handelt.

Nach § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Gemäß Nr. 1.1 des Erl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ vom 29.8.1995 (SVBl. S. 223), zuletzt geändert mit Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. S. 109), bezieht sich die in § 58 NSchG besonders erwähnte Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden. Mit der Erklärung der Schulleiterin oder des Schulleiters, dass eine Schulveranstaltung verbindlich ist, besteht also eine Pflicht zur Teilnahme.

Soweit die Projektwoche als verpflichtende Schulveranstaltung ausgestaltet ist, handelt es sich um kein zusätzliches Angebot der Schule an dem die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können, so dass Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, **nicht** über § 28 Abs. 7 SGB II finanziert werden können. Sofern im Rahmen der Projektwoche eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten durchgeführt werden, wären Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II zu prüfen.

Nicht zu den die stärkere Integration von Kindern und Jugendlichen in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen fördernde Leistungen zählen Kosten für eine reine Betreuungsleistung. Die Entscheidung ist insoweit abhängig vom jeweiligen Satzungszweck eines Vereins.

Der Pauschalbetrag von 10,- Euro kann für „Mitgliedsbeiträge“ verwandt werden. Hieraus ist nicht automatisch zu schließen, dass es sich zwingend um „Vereinsbeiträge“ handeln muss. Erfasst werden können auch „Mitmachbeiträge“, d. h. auch Teilnahme-, Kursgebühren u. ä., wie sie in einem Fitnessstudio, in einer Tanzschule oder bei Schwimmkursen anfallen. Entscheidend ist, dass das Ziel der Integration in bestehende Gemeinschaftsstrukturen und der Intensivierung des Kontakts mit Gleichaltrigen verfolgt wird. Dabei sind nach dem Gesetzeswortlaut auch einmalige Unternehmungen nicht ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund können - sofern die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind (insbesondere das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist) - auch die anfallenden Kosten für eine **Schulabschlussfeier** im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II übernommen werden.

Während die offizielle Entlassungsfeier der Schule zur Ausgabe z.B. der Abiturzeugnisse eine schulische Veranstaltung ist, handelt es sich bei Abschlussfeiern wie dem Abiball um eine Veranstaltung, die in der Regel von der Schülerschaft organisiert wird. Dies ist eine wichtige gesellschaftliche Veranstaltung, die einen bedeutenden Meilenstein im Lebenslauf und in der

Entwicklung der Jugendlichen markiert. Eine Nichtteilnahme würde insoweit eine Ausgrenzung von der gesellschaftlichen Teilhabe bedeuten.

14.3. Künstlerisch-kulturelle Bildung (Nr. 2)

Als Beispiel für Unterricht in künstlerischen Fächern wird Musikunterricht angeführt. Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz (vgl. BR-Drs. 661/10, S. 172).

14.4. Freizeiten (Nr. 3)

Der Begriff „Freizeit“ ist gesetzlich nicht definiert. Entscheidend ist auch hier, dass das o. g. Ziel, Kinder und Jugendliche stärker in gesellschaftliche Strukturen zu integrieren und das gemeinschaftliche Erleben zu fördern, erreicht werden soll. So wird man unter den Begriff „Freizeit“ die anerkannten Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung fassen können, wie z. B. Freizeiten von Kirchen, Kommunen und Vereinen. Bei Zweifeln über die Eignung der Maßnahme im o. g. Sinne kann ggf. eine Einschätzung des Jugendamtes eine Hilfestellung geben. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Konfirmandenfreizeit eine für Jugendliche in der betreffenden Altersgruppe wichtige Gemeinschaftsveranstaltung und damit eine Freizeit im o. g. Sinne.

14.5. Ansparmöglichkeiten

Übersteigen die Kosten für die Teilnahme den monatlichen Betrag von 10 Euro, ist ein Ansparen innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich, wenn ein Antrag dem Grunde nach gestellt ist.

Gutscheine können gem. § 29 Abs. 2 S. 3 SGB II für den gesamten Zeitraum im Voraus erbracht werden. Entfällt die Bedürftigkeit vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für die BuT-Leistungen, ist eine Rückforderung

ausgeschlossen, soweit die Aufhebung allein wegen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 S. 3 SGB II).

II. SGB XII

Im Folgenden werden die Besonderheiten des SGB XII zum SGB II dargestellt. Soweit sich keine Abweichungen ergeben, gelten die Ausführungen zum SGB II.

1. Zuständigkeiten

Zuständiger örtlicher Träger für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover (§ 3 Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 1 Nds. AG SGB XII). Sie nehmen diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr und haben die Möglichkeit die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung heranzuziehen (§ 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII).

2. Allgemeines

Im Gegensatz zu den Regelungen des SGB II sieht das SGB XII keine Altersbeschränkung auf das 25. Lebensjahr bei Schülerinnen und Schülern vor. Die unterschiedliche Behandlung gab es bereits in den bis zum 31.12.2010 geltenden Fassungen der §§ 28a SGB XII und § 24a SGB II. Hierbei handelt es sich um einen systembedingten Unterschied, der keine analoge Anwendung rechtfertigt.

3. Bildungs- und Teilhabeleistungen in Einrichtungen

3.1. Stationäre Einrichtungen

Kinder in Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII. Dies liegt in der besonderen Bedarfssituation der Kinder im stationären Bereich begründet.

Der Umfang des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen bemisst sich gem. § 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII. Er entspricht demnach den Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII. Auf die Nr. 3 des § 42 SGB

XII, welche die Bedarfe für BuT erfasst, wird **kein** Bezug genommen. Eine Bezugnahme auf § 27a Abs. 4 SGB XII fehlt.

§ 34 SGB XII hat jedoch Einfluss über § 27b Abs. 2 SGB XII auf die Frage, was zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt gehört („insbesondere“). Insofern ist zu prüfen, welche Bedarfe anzurechnen sind, die nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

3.2. Teilstationäre Einrichtungen

Sonderkindergärten sind Kindertagesstätten im Sinne des SGB VIII, für deren Betrieb eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist. Mithin handelt es sich hier auch um Kindertagesstätten im Sinne der Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Kinder, die einen Sonderkindergarten besuchen, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII. In Niedersachsen ist das Mittagessen von der Regelleistungsbeschreibung für Sonderkindergärten mit erfasst und damit Bestandteil der teilstationären Eingliederungshilfeleistung. Es ist damit von der Vergütung, die der Einrichtungsträger erhält, abgedeckt.

Dem Kind entstehen damit - mit Ausnahme der anzurechnenden häuslichen Ersparnis - keine Aufwendungen für die Mittagsverpflegung, so dass hier auch kein Anspruch geltend gemacht werden kann.

Aufgrund der Regelung im § 9 RBEG sind bei hilfebedürftigen Kindern für die häusliche Ersparnis nur noch 1 Euro anzurechnen.

Entsprechend verhält es sich bei den Kosten für Ausflüge. Auch diese sind von der Vereinbarung umfasst und mit der Vergütung abgedeckt. Sollte es in der Praxis vorkommen, dass eine Einrichtung darüber hinaus noch Aufwendungen erhebt, wäre hier vorrangig zu prüfen, ob dies vor dem Hintergrund der bestehenden Leistungsvereinbarung zulässig ist.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nur die Aufwendungen, die nicht bereits durch die Leistungsvereinbarungen umfasst sind, überhaupt geltend gemacht werden können.

4. Leistungsberechtigung bei Unterbringung in anderer Familie

Für Leistungsberechtigte, die in einer anderen Familie untergebracht sind, beispielsweise bei den Großeltern, regelt § 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII die abweichende Festlegung des individuellen Bedarfs von den Regelsätzen. Diese umfassen nach § 27a Abs. 2 SGB XII nicht die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt und damit nicht die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Bei Unterbringung in einer anderen Familie haben Leistungsberechtigte demnach ergänzend zu § 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII.

5. Rundungsregelung

Eine dem § 41 Abs. 2 S. 2 SGB II entsprechende Rundungsregelung ist im SGB XII nicht enthalten.

III. BKGG

Im Folgenden werden die Besonderheiten des BKGG dargestellt.
Soweit sich keine Abweichungen ergeben, gelten die Ausführungen zum SGB II.

1. Zuständigkeiten

Die Ausführung des § 6b BKGG ist eine eigene Angelegenheit der Länder (§ 7 Abs. 3 BKGG). In Niedersachsen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover und die Stadt Göttingen Träger der Leistungen nach § 6b BKGG. Es handelt sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 3a Nds. AG SGB II).

2. Allgemeines

Wie unter I.2. ausgeführt, sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bedarfserhöhend ausgestaltet. Sie finden jedoch keine Berücksichtigung, bei der Prüfung im Rahmen des § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG, ob Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Durch die Nichtberücksichtigung wird sichergestellt, dass Familien nicht allein wegen dieser Bedarfe ins System des SGB II wechseln müssen (vgl. BR-Drs. 661/10, S. 218).

3. Antragserfordernis

Im Unterschied zum SGB II und SGB XII ist für den Personenkreis nach § 6b BKGG für **alle** Bildungs- und Teilhabeleistungen und damit auch für das Schulbedarfspaket ein Antrag erforderlich.

4. BAföG

Der Bezug von BAföG-Leistungen führt nur unter den Voraussetzungen des § 20 WohnGG zu einem Ausschluss von Wohngeldleistungen. Demnach gehört auch ein BAföG-Empfänger als Mitglied einer „Wohngeldfamilie“ zu den berücksichtigungsfähigen Haushaltsmitgliedern und hat, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

5. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt nach dem BKGG sind die Personen, die für ein Kind Anspruch auf Kindergeld haben und für dieses Kind kinderzuschlags- oder wohngeldberechtigt sind. Insoweit ist der entsprechende Leistungsbescheid als Nachweis ausreichend, eine gesonderte Einkommensberechnung erfolgt nicht mehr.

6. Stichtagsregelung

Der Bedarf für das Schulbedarfspaket wurde bei Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG erstmalig zum 01.08.2011 anerkannt (§ 20 Abs. 8 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 7 SGB II).

7. Rückwirkende Gewährung von Leistungen

Bei der rückwirkenden Beantragung von Leistungen nach dem BKGG sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

7.1. Rückwirkende Beantragung von Leistungen für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.05.2011

Sofern eine Erbringung als Sach- oder Dienstleitungen vorgesehen ist, ist eine abweichende Leistungserbringung nach den Maßgaben des § 20 Abs. 8 BKGG zulässig. Anträge für diesen Zeitraum können für die nach § 6b BKGG leistungsberechtigten Personen theoretisch noch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gem. § 45 SGB I gestellt werden. Insoweit ist der § 20 Abs. 8 BKGG auch weiterhin von Bedeutung.

7.2. Rückwirkende Beantragung von Leistungen für Zeiten ab dem 01.06.2011

Unter Berücksichtigung der Regelungen im BKGG ist auch für Zeiträume, die nach dem 31.05.2011 liegen - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen des § 45 SGB I - eine rückwirkende Antragstellung möglich. Allerdings finden nach diesem Stichtag die Regelungen des § 20 Abs. 8 Sätze 4 und 5 BKGG zur abweichenden Leistungserbringungen **keine** Anwendung mehr. Somit wird die Möglichkeit, rückwirkende Anträge stellen zu können, vorrangig für die Leistungen relevant sein, die als Geldleistung ausgestaltet sind (Schulbedarfspaket, Schülerbeförderung). Für die übrigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die durch Sach- und Dienstleistungen zu erbringen sind, wird die leistungsberechtigte Person in der Regel bei einer rückwirkenden Antragstellung bereits in Vorleistung getreten sein. Eine Erstattung an die leistungsberechtigte Person sehen die gesetzlichen Regelungen in diesen Fällen jedoch weder im SGB II noch im BKGG vor. Insoweit ist eine rückwirkende Antragstellung zwar grundsätzlich möglich, führt aufgrund des Sach- und Dienstleistungsprinzips im Ergebnis aber zu keiner Leistungsbewilligung. Zu der Frage, ob eine Kostenerstattung in besonderen Fällen der Selbstbeschaffung in Betracht kommt (z. B. die Klassenfahrt durchgeführt wird, bevor der Wohngeldantrag beschieden worden ist), s. o. unter I.7.

8. Rechtsweg

Für Streitigkeiten die Ansprüche nach § 6b BKGG betreffen, sind gem. § 15 BKGG die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Insoweit finden gem. §§ 68 Nr. 9 SGB I, 62 SGB X die Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Anwendung. Gem. § 78 Abs. 1, 3 SGG ist ein Vorverfahren vorgesehen.

IV: AsylbLG

Bei den Kindern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, ist zwischen zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden.

1. § 2 AsylbLG

Nach § 2 AsylbLG finden bei Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hat und dieser die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat, die Regelungen des SGB XII, zu denen auch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gehören, analoge Anwendung. Kinder, die diesem Personenkreis zuzurechnen sind, haben somit entsprechend den Voraussetzungen des SGB XII Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

2. § 3 AsylbLG

Eine Einbeziehung von Kindern, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, in das Bildungs- und Teilhabepaket ist derzeit gesetzlich noch nicht geregelt. Mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.05.2011 wurde den zuständigen Behörden in Niedersachsen daher mitgeteilt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Übergangszeit zunächst in entsprechender Anwendung des § 6 AsylbLG gewährt werden können. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Danach können Kosten für Bildung und Teilhabe unter

Berücksichtigung der besonderen Umstände im konkreten Einzelfall übernommen werden. Für Schulausflüge, Klassenfahrten und Schulbedarf werden Grundleistungsempfänger, wie bereits vor der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets, auch weiterhin regelmäßig nach § 6 AsylbLG unterstützt. Darüber hinaus prüfen die Leistungsbehörden bezüglich Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft im Rahmen des Ermessens, ob sie die Kosten hierfür übernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 – zu den existenzsichernden Regelungen gerechnet hat. Obwohl das Gericht die Leistungen bei der Ausgestaltung der derzeit gültigen Übergangsregelung nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Die zuständigen Leistungsbehörden wurden hierauf mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.09.2012 hingewiesen. Somit haben diese Kinder zwar keinen grundsätzlichen Anspruch auf diese Leistungen, ein genereller Leistungsausschluss gilt für diesen Personenkreis jedoch auch nicht.

Für diesen Personenkreis sind die Ausführungen zum „Globalantrag“ unter I.4 und zu nachträglichen Erstattungen unter I.7 nicht anwendbar, da in jedem Fall ein konkreter Antrag erforderlich und über eine Abweichung vom Sachleistungsprinzip unter Berücksichtigung der Vorschriften des AsylbLG zu entscheiden ist.

V. Schulsozialarbeit

1. Allgemeines

Der Bund stellt befristet für die Jahre 2011 bis 2013 bundesweit jährlich 400 Mio. Euro zur Verfügung. Außer zur Finanzierung des Mittagessens von Schülerinnen und Schülern in Horten sollen diese Mittel Zwecken dienen, die im Vermittlungsverfahren mit "Schulsozialarbeit" umschrieben wurden.

Die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände haben am 25.05.2011 eine gemeinsame Erklärung zur „Förderung der Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen“ unterzeichnet. In dieser sind sich die Beteiligten einig, dass die auf Niedersachsen entfallenden Mittel dafür eingesetzt werden sollen, allen leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den Angeboten an Bildung und außerschulischer Teilhabe zu erschließen. Als besonders geeignet, dieses Ziel zu erreichen, werden folgende Wege angesehen:

1) Maßnahmen der Schulsozialarbeit,

2) Maßnahmen zur Unterstützung sozial benachteiligter junger Menschen bei der Überwindung individueller Hindernisse, die der beruflichen Integration im Wege stehen und

3) Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsstruktur im Bereich der schulischen Mittagesverpflegung und der außerschulischen Bildung und Teilhabe.

Hierbei handelt es sich um eine politische Erklärung, wie die in Niedersachsen zur Verfügung stehenden, und an die Kommunen weitergeleiteten, Mittel eingesetzt werden sollten. Im Weiteren obliegt es den Kommunen darüber zu entscheiden, wie diese Mittel unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen am Besten zur Förderung der Kinder und Jugendlichen einzusetzen sind. Neben der klassischen Schulsozialarbeit lässt der oben stehende Katalog z.B. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsstruktur oder anderer Maßnahmen zu, die geeignet sind, den betroffenen Personenkreis beim Zugang zu den Angeboten an Bildung und außerschulischer Teilhabe zu unterstützen.

Die Vorgabe von einzelnen, konkreten Maßnahmen oder von Musterarbeitsverträgen für Schulsozialarbeiter durch das Land wird als nicht

zielführend erachtet. Insoweit ist vor Ort, unter Einbeziehung der Inhalte der Gemeinsamen Erklärung darüber in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

2. Verwendungsnachweis

Weder aus dem SGB II noch aus dem Nds. AG SGB II ergeben sich Vorgaben, wonach Zahlfälle/Nutzer oder Ist-Beträge statistisch zu erfassen sind. Inanspruchnahmemitteilungen an das Land sind nicht erforderlich, jedoch steht die politische Erwartung im Raum, die Kommune verwende die Mittel im Sinne des Gesetzes.

Obwohl rechtlich kein förmlicher Verwendungsnachweis erforderlich ist, wird empfohlen, die Verbuchung der Mittel so vorzunehmen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eventuell erforderliche Auskünfte über die Verwendung der Mittel, z.B. auch gegenüber kommunalen Organen, gegeben werden können.

3. Übertragbarkeit

Sofern die Mittel in dem Haushaltsjahr, in dem die Auszahlung an den kommunalen Träger erfolgt ist, nicht für entsprechende Maßnahmen verwendet wurden, richtet sich die Übertragbarkeit von Ausgaben in das nächste Haushaltsjahr nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Im Sinne der politischen Vereinbarung geht das Land davon aus, dass die nicht verausgabten Mittel im folgenden Haushaltsjahr für eine bestimmungsgemäße Verwendung weiterhin im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehen werden.